

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Vorab per E-Mail: Torsten.Krebs@mw.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-50-00/Sch-Ru

Datum
15.07.2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität Vollzug des § 34k Gewerbeordnung

Sehr geehrter Herr Höfflin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität Vollzug des § 34k Gewerbeordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Gegen die vorgeschlagene Übergangslösung, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern den Vollzug des § 34k GewO vorübergehend übernehmen, werden keine Bedenken erhoben.

Zur einheitlichen und rechtssicheren Umsetzung in der Praxis wird um den Erlass einer begleitenden Verwaltungsvorschrift, die das Vorgehen und den Ablauf während der Übergangsfrist regelt, gebeten.

Für den reibungslosen Start der Übergangsregelung benötigen die Erlaubnisbehörden zeitnah entsprechend angepasste Muster und Formulare, die auf die rechtlichen Parameter des § 34k GewO zugeschnitten sind.

Hinsichtlich der Refinanzierung des Verwaltungsaufwands wird eine Anpassung in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) notwendig, die ebenso zeitnah umgesetzt werden soll.

Für den anstehenden Vollzug sind daher insbesondere folgende Gebührentatbestände von zentraler Relevanz:

1. Festlegung des Gebührenrahmens für die reguläre Erlaubniserteilung nach § 34k Abs. 1 GewO;
2. Festlegung der Gebühr für das vereinfachte Verfahren: da bei Bestandsvermittlern die zeitaufwendige Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse entfällt, ist hier möglicherweise eine reduzierte Gebühr im Kostentarif zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andrea Schulz